

InfrastrukturRecht

Energie · Verkehr · Abfall · Wasser

Geschäftsführende Herausgeber

Hans-Joachim Reck
VKU
Dr. Christian Theobald
BBH

Herausgeber

Prof. Dr. Gabriele Britz
Universität Gießen
Christian Held
BBH, GEODE
Prof. Dr. Georg Hermes
Universität Frankfurt a.M.
Folkert Kiepe
Deutscher Städtetag
Prof. Dr. Christian Koenig
Universität Bonn
Dr. Carsten Kreklau
BDI
Prof. Dr. Jürgen Kühling
Universität Regensburg
Jens Lattmann
Deutscher Städtetag
Andrees Gentsch
BDEW
Reiner Metz
VDV
Dr. Christiane Nill-Theobald
TheobaldConsulting
Prof. Dr. Jens-Peter Schneider
Universität Osnabrück
Adolf Topp
AGFW

In Zusammenarbeit mit der
Neuen Juristischen Wochenschrift

Sonderausgabe „Kommunales Infrastruktur-Management“

Inhaltsverzeichnis

Editorial	242
Energie	
<i>M. Wübbers:</i> Kommunale Wirtschaftsunternehmen	242
<i>M. Bandulet et al.:</i> Wettbewerbsprobleme und aktuelle Regulierungsansätze im deutschen Gasmarkt	245
<i>C. Sander:</i> Kooperationen kommunaler Energieversorger – Verbreitung und Erfolgsfaktoren	250
<i>H. Finger/H.-W. Ufer:</i> Wirkungsmechanismen der Investitionsbudgets nach § 23 ARegV	253
<i>M. Dohr et al.:</i> Anreizregulierung über das Q-Element	256
<i>N. Bühlhoff:</i> Die Zukunft der Objektnetze	258
<i>V. Richarz/Th. Seidenberger:</i> (Rechtliche) Aspekte einer dezentralen Energieversorgung durch Inselnetze	261
Verkehr	
<i>H. Tegner/L. Wächinger:</i> Ausgleichsberechnung und Überkompensationskontrolle nach dem Anhang zur VO 1370/2007	264
<i>T. Petersen/R. Naumann:</i> Neue Organisations- und Finanzierungsmodelle für die Stationsinfrastruktur	267
<i>O. Mietzsch:</i> Nicht-fiskalische ÖPNV-Infrastrukturfinanzierung	270
<i>B. Pakula/G. Götz:</i> Die Auswirkungen unterschiedlicher Organisationsstrukturen auf die Investitionsanreize in Netzwerkindustrien	273
Wasser	
<i>M. Hellriegel/T. Schmitt:</i> Das Verhältnis des Kartellrechts zu weiteren Entgeltmaßstäben für Wasserpreise: Billigkeit (§ 315 BGB), Gebühren- und Tarifrecht	276
<i>M. Klien/T. Kostal:</i> Lokale Monopole oder strategische Interaktion?	281
<i>M. Fälsch et al.:</i> Abbildung regionaler Unterschiede bei der Trinkwasserbereitstellung	284
<i>F. Licht et al.:</i> Die Kostenkalkulation und neue Wege der Wasserpreisgestaltung	287
<i>S. Geyler et al.:</i> Vergleich von Organisationsmodellen zum Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen	290
<i>Th. Lenk et al.:</i> Privatisierung und Rekommunalisierung der Wasserversorgung aus theoretischer und empirischer Perspektive	293
<i>A. Janda/D. Waider:</i> Reformnotwendigkeiten auf dem deutschen Wasserversorgungsmarkt	297
<i>R. Schomaker et al.:</i> Kommunale Wasserversorgung auf dem Prüfstand	301
Vergaberecht	
<i>Th. Mössinger et al.:</i> Innerstaatliche Geschäfte als Herausforderung für das Vergabe- und Gemeindefirtschaftsrecht	304
<i>A. Debus:</i> SektVO – ein Grund zum Feiern für die Kommunen!?	307
Infrastrukturplanung	
<i>M. Arndt et al.:</i> Nachhaltigkeitscheck ESYS – ein Entscheidungssystem für eine demografieresiliente Infrastrukturplanung	310
PPP und konzessionsrechtliche Fragen	
<i>M. Schäfer/P. Reimer:</i> Entgeltregelungen im Regulierungs- und im Gebührenrecht	313
Ökonomische Analysen	
<i>N. Grove/M. Fornefeld:</i> Breitbandversorgung von Kommunen und Gemeinden	316
Investitionen und öffentliche Beschaffung	
<i>S. Schneider:</i> Strategisches Investitionsmanagement – Langfristig erfolgreich trotz knapper Kassen	320
<i>M. Weber:</i> Die Bedeutung der Beschaffung für die öffentliche Wertschöpfung	323
Gesundheit	
<i>R. Hausteil/Ch. de Millas:</i> Gründe für Änderungen im Verschreibungsverhalten von Ärzten	327
<i>S. Troppens:</i> Perspektiven der ambulanten regionalen Gesundheitsversorgung am Beispiel Brandenburgs	330
<i>R. Sibbel/B. Nagarajah:</i> Effizienz von Krankenhäusern in Abhängigkeit von der Trägerschaft	333

Nr. 11 • 12. November 2010

7. Jahrgang

Mit Internet-Volltext-Service www.IR.beck.de der besprochenen Entscheidungen

Verlag C.H.Beck München und Frankfurt a.M.

gegenwärtigen Kosten nicht losgelöst von Zwängen, die aus vergangenen Entwicklungen resultieren, betrachtet und darüber hinaus um die in die Zukunft verlagerten Kostenkomponenten ergänzt werden. Andernfalls sind Vergleiche insofern unzureichend, da sie nicht beachten, dass günstige Preise oder geringe Kosten heute vielleicht höhere Kosten und steigende Preise in der Zukunft bedeuten.

V. Fazit und Ausblick

Um Wasserpreise zu vergleichen, muss es zunächst gelingen, den Einfluss von Rahmenbedingungen auf die Wasserversorgung zu identifizieren, um deren Wirkung auf die Kostenstruktur der Versorger umfassend nachzuvollziehen. Nur dadurch wird es möglich, ein tatsächliches Effizienzversagen oder Monopolrenten zu ermitteln, anstatt durch Preissenkungen ungewollt und langfristig die Nachhaltigkeit der Wasserversorgung zu gefährden; neben der Versorgungsqualität und -sicherheit zählt hierzu auch der Umweltschutz. Die Forderung nach Kostendeckung für Wasserdienstleistungen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sei dazu an dieser Stelle nur als Merkposten erwähnt⁶.

Die Forderung nach einer umfassenden Berücksichtigung von Rahmenbedingungen schließt nicht aus, sich aus Gründen der Praktikabilität nur auf die bedeutenden Einflussgrößen zu konzentrieren. Eine Priorisierung darf aber zum einen nicht zu einer Beschränkung auf einfache (lineare) Zusammenhänge führen und muss zum anderen sicherstellen, dass die als bedeutsam erkannten Kriterien für alle Unternehmen gleichermaßen zutreffend und maßgeblich sind.

Bei Vergleichen dürfen hierbei nicht nur die aktuellen bzw. langfristig konstanten Gegebenheiten berücksichtigt werden. Vielmehr ist darüber hinaus die Einbeziehung von zeitabhängigen Einflüssen zu beachten, die sich aus zurückliegenden Entwicklungen ergeben oder die zukünftigen Entwicklungen beeinflussen. Aufbauend auf den genannten Beispielen bestehen Anknüpfungspunkte für weitere Untersuchungen in der Wasserwirtschaft und in der Wissenschaft, die bisher in der Diskussion um Kosteneinflüsse zu wenig Berücksichtigung finden. So ist das Spannungsfeld zwischen betriebswirtschaftlicher Effizienz und langfristigen gesellschaftlichen Zielen der nachhaltigen Wasserwirtschaft weiter auszuleuchten. Außerdem sind die methodischen Ansätze weiterzuentwickeln, um alle und somit auch die zeitlichen Einflussfaktoren in die wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskussion zur sinnvollen Weiterentwicklung der Wasserwirtschaft einzubeziehen.

Die Kostenkalkulation und neue Wege der Wasserpreisgestaltung - Unternehmerische Positionierung der Wasserwirtschaft im Erlösmanagement

*Dipl.-Ing. Frank Licht, Dipl.-Kfm. Ralph Kremp, Dipl.-Ing. Oliver Radtke, Aachen**

I. Einleitung

Für die Verantwortlichen in den Wasserversorgungsunternehmen sind die aktuellen Diskussionen und rechtlichen Auseinandersetzungen bzgl. Wasserpreisvergleiche und Forderungen nach einer regulierten Sparte Wasser von erheblichem Interesse. Nach der Entscheidung des *BGH* vom 2.2.2010 sind kartellbehördliche Überprüfungen von Wasserpreisen auf der Grundlage von § 103 V 2 Nr. 2 GWB 1990 möglich. Somit gilt es auf Seiten der Verbände in Zukunft verstärkt, die Ansätze nach mehr Transparenz zur Leistungserbringung und Preisgestaltung, aber auch Vereinheitlichung der Kalkulationsgrundlagen zu unterstützen.

Bezugnehmend auf diese Entwicklung können für den örtlichen Versorger schon heute entsprechende Handlungsoptionen abgeleitet werden. Hierbei können typischerweise auch interne Potentiale und Risiken erkannt und genutzt werden. Alle Verantwortlichen sollten ihre Standortbestimmung und weitere Ausrichtung folgenden Fragestellungen unterziehen:

- Welche Position besetze ich mit meinen Tarifen und besteht Handlungsbedarf (regional, landesweit)?
- Entspricht mein Kostenrechnungswesen den Ansprüchen einer ausreichenden Transparenz und erfolgt eine Kostensteuerung und -optimierung?
- Verfüge ich über eine belastbare und nachhaltige Entgeltkalkulation bzw. -gestaltung?
- Wie erfasse ich Kosten- und Synergiepotentiale, und welche Strategie wird abgeleitet?

Im Nachfolgenden erfolgt eine Bewertung der geltenden Rahmenbedingungen hinsichtlich privatrechtlicher Entgelte, der praxisnahen Umsetzung der Kostenkalkulationen und Möglichkeiten von neuen Elementen in der Entgeltgestaltung. Darüber hinaus erfolgt unter diesen Gesichtspunkten auch eine kritische Beurteilung der bekannten landeskartellbehördlichen Praxis hinsichtlich vergleichbarer Wasserpreise.

II. Die Standortbestimmung

Unbestritten ist ein einfacher Vergleich der Wasserpreise für eine fundierte Bewertung von Preisen und Kosten nicht heranzuziehen. Eine einfache Gegenüberstellung von regionalen und landesweiten Wassertarifen kann relativ einfach eine erste Lageeinschätzung für den Unternehmer bringen.

Erfolgt die Einordnung im oberen oder unteren Quartil, sollten weitere Schritte in der Regel zwangsläufig sein und mit entsprechender Priorität erfolgen. Bei einer Verortung der Wasserpreise im oberen Drittel sollte zum

⁶ Art. 9 EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).

einen überprüft werden, ob der Preisunterschied durch unvermeidbare strukturbedingte Mehrkosten gerechtfertigt ist, und zum anderen, ob gegebenenfalls Kostensenkungspotentiale vorhanden sind. Bei sehr günstigen Preisen ist eine Überprüfung der Kostenkalkulation angeraten, um eine nachhaltige und substanzerhaltende Bewirtschaftung der Wasserversorgung sicherzustellen. Aufgrund von starken Abweichungen der Preise auf eine Ineffizienz der Prozesse eines Wasserversorgers zu schließen ist abwegig. Auch der gerne angeführte Verweis auf die bekannten Verfahren in Hessen und der hier hergestellten Vergleichbarkeit von Preisen unter Berücksichtigung der strukturellen Vor- und Nachteile, darf hier nicht greifen. Da in allen bekannten Verfahren eine monetäre Bewertung möglicher struktureller Unterschiede nur auf Schätzungen der aufwandsgleichen Preisbestandteile (Kosten) beruhen und einer Berücksichtigung der kalkulatorischen Anteile nicht unterliegen, ist eine solche Vorgehensweise beim Preisvergleich in Frage zu stellen bzw. als systemwidrig zu bezeichnen.

III. Die Kostenkalkulation und -transparenz

Die zum Teil erheblichen Unterschiede in der Preisgestaltung der Wasserwirtschaft sind nicht nur auf die komplexen und stark differierenden Strukturen der gesamten Wertschöpfungskette im Versorgungsgebiet zurückzuführen. Die hier auftretenden strukturellen Nachteile, deren Identifizierung und Quantifizierung stellen erhebliche Anforderungen an ein Unternehmen in einem Vergleichsverfahren der Kartellbehörde¹. Weiterhin muss den kalkulatorischen Kapitalkosten bei einem Gesamtkosten-Anteil von ca. 40 - 50% einer Wasserversorgung eine erhebliche Beeinflussung beigemessen werden. Erfahrungsgemäß liegen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten erhebliche Abweichungen in den Ansätzen vor. Eine bundesweit einheitliche und verbindliche Vorgehensweise besteht zurzeit nicht. Dieser Umstand und dessen Auswirkungen finden bei den bekannten kartellbehördlichen Verfahren in Hessen bis dato keine Berücksichtigung. So werden weder in der Anwendung des Vergleichsmarktprinzips noch im Rahmen der Vergleichsverfahren diesen erheblichen Verzerrungen durch die Kartellbehörde Rechnung getragen. Dass der Umstand der abweichenden Kalkulationsansätze und deren erhebliche Auswirkungen auf die Wasserpreisgestaltung im kartellbehördlichen Verfahren keine Beachtung geschenkt wird, zeigt der Fragebogen der Landeskartellbehörde Hessen auf. Abfragen zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten werden vergeblich gesucht. Die Umsetzung des Vergleichsmarktprinzips und Ableitung von Vergleichspreisen ohne Berücksichtigung dieser kausalen Zusammenhänge erscheint bedenklich. Die Nachweisführung einer rationellen Betriebsführung unter Berücksichtigung struktureller Nachteile wird somit ad absurdum geführt. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer eingehenden Betrachtung:

Eine belastbare und prüffähige Kostenkalkulation ist von einem Wasserversorger zu erwarten. Orientierungshilfen geben die kommunalen Abgabengesetze der Länder (KAG), welche in Rheinland-Pfalz und Thüringen

unmittelbar bzw. durch entsprechende Rechtsprechung in den anderen Bundesländern auch mittelbar für privatrechtliche Entgelte anzuwenden sind. Sie sind somit erste Grundlagen für eine entsprechende Kostenkalkulation. Darüber hinaus unterstützt auch die Vielzahl der vorliegenden Rechtsprechung aus den regulierten Sparten hinsichtlich nachhaltiger Kostenkalkulation den Wasserversorger bei der Ermittlung.

Sowohl der bestehende Freiraum in der Anwendung als auch die landesspezifischen unterschiedlichen Vorgaben zwischen den KAGen führen in der Anwendung zu erheblichen Abweichungen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten. Eindeutige Vorgaben, z.B. zur Höhe der Eigenkapitalverzinsung, baugruppenspezifische Nutzungsdauern oder die Ermittlung von Eigenkapitalquoten, bestehen nicht und lassen einen erheblichen Gestaltungsraum offen. Die bestehenden Forderungen in der Kostenermittlung gem. den geltenden KAGen führen hier zu keinem einheitlichen Ansatz.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Kalkulationsgrundlagen hinsichtlich

- Methode (Realkapitalerhalt oder Substanzerhalt),
- Nutzungsdauern (mittlere technische),
- ggf. Ermittlung der Eigenkapitalquote sowie
- Höhe der Zinssätze

sollte eine sachgerechte Diskussion um Wasserpreise und deren Vergleichbarkeit wieder in den Vordergrund rücken. Die bestehende Situation bleibt vorerst für die Versorgungsunternehmen, welche sich in einem Vergleichsverfahren befinden, untragbar, da die Vergleichbarkeit von Preisen grundsätzlich in Frage zu stellen ist.

Im Sinne eines nachhaltigen Substanzerhaltes und somit einer langfristigen Daseinsvorsorge sollte eine Erfassung des Werteverzehrs von langlebigen Anlagegütern den tatsächlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. So sollten beispielhaft technisch mittlere Nutzungsdauern berücksichtigt werden. Grundsätzlich können kürzere Nutzungsdauern zwar durch Rückstellungen zwecks Unternehmenserhaltung einen vorgezogenen kalkulatorischen Werteverzehr kompensieren. Die freiwillige Sicherstellung dieser Mittel zur Sicherung einer nachhaltigen Wasserversorgung ist insbesondere vor dem Hintergrund kurzfristiger Ergebnisorientierung durch die Anteilseigner oftmals schwierig und in Frage zu stellen.

Eine bundesweit einheitliche Vorgabe aller notwendigen Kalkulationskomponenten wäre eine Möglichkeit, die bestehende mangelhafte Preiskongruenz zu unterbinden.

* Die Autoren sind bei BET Büro für Energiewirtschaft und Technische Planung GmbH, Aachen, tätig.

1 Holländer, Gutachten – „Trinkwasserpreise in Deutschland – Welche Faktoren Begründen regionale Unterschiede?“, März 2008.

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kalkulation bedürfen erfahrungsgemäß nachfolgend aufgeführte Punkte einer kurzen Behandlung.

Ein spartenspezifischer Jahresabschluss der Sparte Wasser sollte ausgewiesen werden können. Aus der Gewinn- und Verlustrechnung können die ansatzfähigen, aufwandsgleichen Kosten und Erlöse abgeleitet werden. Die Berechnung der kalkulatorischen Kapitalkosten (EK-Verzinsung; kalk. Abschreibung, kalk. Gewerbeertragssteuer) erfolgt unter Berücksichtigung der Bilanzwerte sowie des ermittelten kalkulatorischen Anlagevermögens.

Ein periodenübergreifender Kalkulationszeitraum über mehrere Jahre führt zu einer Stabilisierung der Wasserpreise. Entsprechende aperiodische Aufwendungen und Kostensteigerungen sind zum einen in den aufwandsgleichen Positionen zu glätten, zum anderen sind entsprechende Änderungen bei den Kapitalkosten über einen Investitionsplan und eine Entwicklung des Anlagevermögens zu berücksichtigen. Auch hier treten sowohl bei den KAGs (drei bis fünf Jahre) als auch in der Praxis erhebliche Unterschiede in der Anwendung auf.

Basis jeder Kostenkalkulation und Preisgestaltung sollte eine transparente Kostenarten- und Kostenstellenrechnung sein. Eine validierfähige Abgrenzung der Kosten kann bei der Bestimmung von anrechenbaren aufwandsgleichen Kosten bzw. Abzugspositionen nur mit einer ausreichenden Kostentransparenz sichergestellt werden. Ein zielführendes Kostencontrolling bzw. deren -steuerung kann anhand prozessorientierter bzw. kostenartenscharfer Abgrenzung erfolgen. Hierbei hängt die vertikale (Kostenarten) und horizontale (Prozess, Wertschöpfungsstufen) Detaillierung stark von der Unternehmensgröße ab und muss im Sinne eines Kosten/Nutzen-Abgleichs einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden. Grundsätzlich ist hierbei eine Orientierung an bestehenden Systematiken, wie beispielsweise dem IWA-Kennzahlensystem, zu empfehlen².

IV. Neue Wege einer leistungsorientierten Entgeltgestaltung

Eine Neugestaltung eines Tarifsystems sollte sich grundsätzlich an der tatsächlichen Kundenstruktur des Versorgungsgebietes orientieren. Eine sachgerechte Analyse der Kundenstruktur umfasst die tatsächlichen Abgabemengen und Zählergrößen aller Kunden und Kundengruppen sowie die demografischen Strukturen und Entwicklungen. Die Daten liegen jedem Versorger vor, werden aber oftmals nicht bei der Diskussion zur Neugestaltung von Wassertarifen herangezogen. Lediglich im Rahmen der Bearbeitung von wasserrechtlichen Genehmigungen erfolgt in Bezug auf die Wasserbedarfsanalyse eine grobe Auswertung nach Haushalts-,

Gewerbe- und Industriekunden. Die differenzierte Beurteilung der örtlichen Kundenstruktur ist daher als erster Schritt für die Neugestaltung der Entgelte zu sehen. Der Ansatz der Kartellbehörde (LKB) über Tariftypen mit standardisierten Verbrauchsmengen muss ebenfalls kritisch hinterfragt werden. Kundenstrukturanalysen kleinerer und mittlerer Unternehmen zeigten bisher einen überwiegenden Kundenanteil mit einem Verbrauch kleiner 110 m³/a auf. Die Auswertung der Kundendaten führt erfahrungsgemäß zu einer typischen Verteilkurve der Kundenabnahme. Auffallend ist, dass hierbei die Typfälle nach LKB Hessen (150, 400, 700, 900 m³/a) in der Regel nur einen Anteil von max. 9% aller Kunden ausmachen. Über 60% aller Kunden liegen in fast allen Fällen unter einem Jahresverbrauch von 110 m³. In dieser Vergleichsgruppe n=06 wird ein mittlerer Jahresverbrauch von ca. 55 m³ ausgewiesen.

In der Wasserversorgung sind die Preise in der Vergangenheit oftmals mit einem geringen Grundpreisanteil und einem hohen Arbeitspreisanteil gestaltet worden. Die vorherrschende Kostensituation ist aber von einem hohen Fixkostenanteil und einem geringen mengenabhängigen Kostenanteil geprägt. Durch Absatzrückgang kann dadurch ein erhebliches Delta zwischen Kosten und Erlösen entstehen. Der Wasserabsatz ist bundesweit weiterhin in einem Abwärtstrend, was nicht nur auf der technischen Seite Probleme bereitet, sondern auch die Schere zwischen Kosten und Erlösen weiter öffnet. Um diesem Risiko auf der Erlöseseite zu begegnen sollten mittel- bis langfristig die Grundpreise angehoben werden.

Eine verursachergerechte leistungsorientierte Entgeltgestaltung berücksichtigt im Wesentlichen, dass der Bezug von Wasser grundsätzlich unter verschiedenen Anforderungen durch einzelne Kunden oder Kundengruppen erfolgt. Hierbei sind sowohl unterschiedliche Anforderungen durch unterschiedliche Produkte (Rohwasser, Weiterverteiler, Endkunden etc.) und deren Bereitstellung zu berücksichtigen. Ziel ist es, diese Anforderungen in einen direkten Zusammenhang mit typischen Leistungsmerkmalen der Trinkwasserversorgung zu stellen und somit die wesentlichen kostentreibenden Elemente für die Entgeltgestaltung zu identifizieren. Weitere wesentliche Kriterien, wie z.B. der anfallende Erhebungsaufwand oder die Überführung in ein Abrechnungssystem, wurden hierbei ebenfalls berücksichtigt. Die Umsetzung dieses leistungsorientierten Ansatzes kann sowohl bei der Gestaltung der Grundpreise als auch der Mengenpreise Berücksichtigung finden.

BET hat integrative, leistungsorientierte Entgeltmodelle entwickelt, welche alle genannten Optionen umsetzen bzw. eine modulare Umsetzung ermöglichen. Wesentliche Zielsetzungen bzw. Anforderungen werden hierbei erfüllt:

- Verursachungsgerecht und leistungsorientiert
Die Tarifgestaltung erfolgt auf Basis von Leistungsmaßstäben unter Berücksichtigung der tatsächlichen,

² Kennzahlen für Benchmarking in der Wasserversorgung Dr.-Ing. Wolfram Hirner, Dr.-Ing. Wolfgang Merkel.

kostentreibenden Faktoren eines Wasserversorgungssystems.

- Integrativ und diskriminierungsfrei
Alle Kunden oder Kundengruppen unterliegen den gleichen Rahmenbedingungen bei der Entgeltermittlung auf Basis einer einheitlichen Berechnungsgrundlage.

Neben der Gestaltung verursachungsgerechter Grundpreise mit entsprechendem Wirklichkeits- oder Wahrscheinlichkeitsmaßstab kann dieser Ansatz auch auf den Mengenpreis übertragen werden. Wesentliche Führungsgröße für die Dimensionierung und Beanspruchung des Wasserversorgungssystems ist die Spitzenbelastung je Kunde und die Superposition einzelner Entnahmen, welche in der Wasserwirtschaft über den Stunden- und Tagesspitzenfaktor definiert wird. Diese Spitzenentnahmen können grundsätzlich einer sehr differenzierten Betrachtung von Kundengruppen bis hin zu einzelnen Kunden unterzogen werden.

Je nach Komplexität der Kundenstruktur können durch integrative Entgeltmodelle sowohl gestaffelte als auch stufenlose Mengenpreise sichergestellt werden. Zu beachten ist, dass alle Kunden, vom Weiterverteiler bis zu den Haushalten, dem gleichen Modellansatz unterliegen.

V. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der kartellrechtlichen Verfahren gewinnt die Kostenkalkulation und Preisgestaltung in der Wasserwirtschaft zunehmend an Bedeutung.

Es gilt festzuhalten, dass eine unternehmensübergreifende Vergleichbarkeit der Kostenkalkulation und somit auch der Wasserpreise sowohl landes- als auch bundesweit nicht besteht. Wie schon an anderer Stelle³ sei hier eine Vereinheitlichung der Kostenermittlung in der Wasserwirtschaft dringend angeraten, um eine sachgerechte Diskussion um Wasserpreise wieder zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte die substanzerhaltende und nachhaltige Bewirtschaftung in der Wasserversorgung auch zukünftig im Vordergrund stehen. Die Anwendung des Vergleichsmarktpinzips wurde durch den BGH-Bescheid in Sachen enwag bestätigt. Die kartellbehördliche Umsetzung ist jedoch mindestens hinsichtlich kostenkalkulatorischer Elemente und kundenstrukturergerechter Typfall-Festlegung diskussionswürdig.

Zur Untermauerung der unternehmerischen Entscheidungsfindung ist es notwendig, auf eine konsistente Rechnungslegung zurückgreifen zu können. Eine spartengenaue Kostenrechnung mit sachgerechter Kostengruppenbildung und Gemeinkostenschlüsselung sollte gesichert vorliegen. Basis für die Entgeltgestaltung ist ein transparentes und nachhaltiges Kostenmanagement. In der Preisgestaltung gilt es, der Problematik des sinkenden Wasserabsatzes entgegenzuwirken und das Risiko der Erlösminderung durch eine Anhebung des Grundpreises zu mindern. Neben der Diskussion höherer Grundpreise gilt es für die Ausgestaltung der Preise einen Wirklichkeitsmaßstab zu verwenden, der die ange-

forderten Leistungen entsprechend berücksichtigt. Die Einführung leistungsorientierter Entgelte führt auch zu mehr Transparenz beim Kunden. Durch die entsprechenden Bestandteile eines neuen Entgeltsystems werden die Leistungen des Wasserversorgers für den Endverbraucher besser wahrgenommen. Unterschiedliche Anforderungen des Kunden können gerechter in Rechnung gestellt werden.

Vergleich von Organisationsmodellen zum Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen

*Dr. Stefan Geyley, Dipl.-Kfm. Susan Haendel, Professor Dr.-Ing. Robert Holländer, Leipzig**

Die dezentrale, grundstücksbezogene Abwasserentsorgung durch Kleinkläranlagen hat sich in den vergangenen Jahren als rechtlich anerkannte Lösung für ländliche Teilgebiete etabliert. Zugleich wurden verschiedene Organisationsmodelle entwickelt und getestet, mit deren Hilfe sich Grundstückseigentümer Unterstützung bei Errichtung und Betrieb der Anlagen suchen können.

Mit dem vorliegenden Beitrag werden wichtige Organisationsmodelle beschrieben und deren Wirkung anhand von Literaturaussagen und empirischen Vergleichen analysiert. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich die Modelle deutlich unterscheiden. Diese Vielfalt ist wertvoll, denn durch die Wahlmöglichkeit können die Grundstückseigentümer die dezentrale Abwasserentsorgung besser entsprechend ihren Präferenzen ausgestalten.

I. Einführung

In den letzten Jahren haben sich Kleinkläranlagen im ländlichen Raum als rechtlich anerkannte Lösungen etabliert. In den Gebieten, in denen z.B. zentrale Lösungen zu kostenintensiv sind, können die Grundstückseigentümer verpflichtet werden, das Abwasser dezentral zu reinigen. Das heißt, sie müssen Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe errichten bzw. alte Anlagen modernisieren.

Kleinkläranlagen dürfen eine Kapazität bis zu ungefähr 50 Einwohnerwerten (EW) aufweisen und werden entweder von einem Haushalt oder von mehreren gemeinsam genutzt. Der Bau und Betrieb solcher Anlagen führt nicht nur zu Kosten für Anlage, Energie, Wartung, Reparatur und Klärschlamm Entsorgung; auch der organisatorische Aufwand bei Planung, Errichtung und Betrieb ist beachtlich. Es verwundert daher nicht, dass neben der individuellen Lösung, bei der der Grundstückseigentümer die alleinige Verantwortung trägt, eine Vielzahl von

3 VÖ Merkel DVGW EW, Keine Regulierung der Wasserpreise! Die deutsche Wasserwirtschaft steht zu ihrem öffentlichen Auftrag und setzt auf Transparenz, GWF 01/2010 (Januar 2010).